

Änderungsentwurf 02/2017

Benutzungsordnung des Bürgerhauses der Gemeinde Nordkirchen

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Nordkirchen unterhält das Haus Am Gorbach 2 in Nordkirchen als Bürgerhaus - öffentliche Begegnungsstätte -.

Neben der vorrangigen gemeindlichen Nutzung stehen die Räumlichkeiten, soweit sie sich dazu eignen, auch Dritten zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten werden auch für Veranstaltungen bzw. Nutzungen überlassen, die einen kommerziellen Hintergrund haben bzw. gewerblichen oder sonstigen überwiegend auf Erwerb gerichteten Interessen dienen.

§ 2 Nutzungsvoraussetzungen

1. Jede nicht gemeindliche Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und bedarf der vorherigen Genehmigung.

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumen, Einrichtungsgegenständen oder Geräten besteht nicht. Auch aus etwaigen Terminvormerkungen oder wiederholter Nutzung kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden.

Die Genehmigung soll grundsätzlich schriftlich erteilt werden.

2. Die Genehmigung ist rechtzeitig bei der Gemeinde Nordkirchen, Gebäudemanagement, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen, Tel. 02596/917-0, e-mail: gbm@gemeinde.nordkirchen.de zu beantragen.
3. Die Genehmigung berechtigt lediglich zur Nutzung der vereinbarten Räumlichkeiten. Die Einbeziehung nicht beantragter Räumlichkeiten in eine Veranstaltung bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
4. Der Nutzungsantrag muss enthalten:
 - Nutzer mit vollständiger Anschrift
 - Name und Anschrift des für die Veranstaltung Verantwortlichen
 - Zweck der Veranstaltung (Kurzbeschreibung)
 - Teilnehmerzahl
 - Veranstaltungstag/-zeit
 - ggf. gewünschte Räumlichkeit
 - ggf. Angaben eigener Gerätschaften/Hilfsmittel
 - Angaben zur vorgesehenen Bewirtung

Der Nutzungsantrag kann auch auf der homepage der Gemeinde Nordkirchen unter www.nordkirchen.de/Rathaus/A-Z/Formulare heruntergeladen werden.

§ 3

Nutzungsbedingungen

1. Der vom Nutzer benannte Verantwortliche hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen. Er hat sich gegenüber dem Hausmeister/Wachdienst auf Verlangen durch Vorlage des Genehmigungsbescheides auszuweisen.

Der Nutzer hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der angemieteten Räumlichkeiten zu überzeugen. Trägt er keine Bedenken vor, so gelten die angemieteten Räume als einwandfrei übergeben.

Während der Benutzung auftretende Schäden sind unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Nutzung darf nur in Übereinstimmung mit dem genehmigten Nutzungszweck erfolgen. Die überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Das Benageln, Bekleben und Beschriften von Fußböden, Wänden, Decken oder des Inventars ist nicht gestattet. Beeinträchtigungen Dritter sind so weit wie möglich auszuschließen.
3. Eigene Gerätschaften/Hilfsmittel dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde in die Veranstaltung eingebracht werden.
4. Im Bürgerhaus gilt ein generelles Rauchverbot.
5. Vor- und Nachbereitungen sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde gestattet.
6. Jeder Nutzer reinigt eigenverantwortlich die von ihm benutzten Räume, Verkehrswege, Möbel und sonstigen Einrichtungsgegenstände. Möbel sind grundsätzlich in den Räumen zu belassen und nach Ende der Veranstaltung wieder in die Ausgangsposition zu stellen.

Es ist zu beachten, dass alle Wasserentnahmestellen verschlossen, die Beleuchtung und evtl. elektrisch betriebene Geräte abgeschaltet und die Fenster geschlossen werden. Benutztes Geschirr etc. ist nach Beendigung der Veranstaltung sauber zurückzustellen.

Kommt der Nutzer dieser Reinigungspflicht nicht nach, sind von ihm die zusätzlichen Reinigungskosten zu übernehmen.

7. Abendveranstaltungen müssen grundsätzlich um 22:00 Uhr beendet sein. Die für das Bürgerhaus erteilte Baugenehmigung lässt eine längere Nutzung nicht zu.
8. Die Nutzer haben sich unter Berücksichtigung der Veranstaltungsart so zu verhalten, dass die Nachbarschaft nicht durch die Lautstärke der Veranstaltung unzumutbar gestört wird. Deshalb sind bei Musikdarbietungen Fenster und Außentüren zu schließen.

§ 4

Behördliche Genehmigungen/Sicherheitsbelange

1. Die Nutzungsgenehmigung der Gemeinde Nordkirchen umfasst nicht die für die Veranstaltung evtl. erforderlichen sonstigen Genehmigungen sowie die GEMA-Erlaubnis. Die Genehmigungen hat der Nutzer rechtzeitig einzuholen. Steuerpflichtige Veranstaltungen sind entsprechend anzumelden. Die für oder aufgrund der Anmeldungen zu entrichtenden Entgelte bzw. Steuern gehen zu Lasten des Nutzers.
2. Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer.
3. Falls die Anwesenheit von Feuerwehr, Polizei oder Sanitätsdienst erforderlich ist, muss dies durch den Nutzer veranlasst werden, der auch die Kosten trägt.
4. Der Nutzer hat für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (z. B. brandschutztechnische Belange, bauordnungsrechtliche Vorschriften, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.) Sorge zu tragen und die Anweisungen der Sicherheitsorgane zu befolgen.
5. Notwendige Genehmigungen hat der Nutzer der Gemeinde auf Verlangen vor der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 5

Hausordnung/Hausrecht

1. Mit dem Antrag auf Nutzung des Bürgerhauses, spätestens jedoch mit dem Betreten des Gebäudes, erkennen die Nutzer, Mitwirkenden und Besucher der Veranstaltungen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
2. Die von der Gemeinde Nordkirchen beauftragten Dienstkräfte und beauftragten Dienstleister üben gegenüber den Nutzern und Besuchern das Hausrecht aus. Den Dienstkräften und den beauftragten Dritten ist deshalb zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.
3. Über das Hausrecht des Bürgermeisters und der von ihm beauftragten Dienstkräfte und Dienstleister hinaus bleibt das Hausrecht des jeweiligen Nutzers der überlassenen Räume gegenüber den Besuchern seiner Veranstaltung unberührt. Der Nutzer hat das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass evtl. Störungen sofort unterbunden werden.
4. Die Dienstkräfte der Gemeinde und beauftragte Dienstleister haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die Folgen der Nichtbeachtung der Benutzungsordnung durch die verantwortlichen Personen haftet der Nutzer, in dessen Auftrag sie handeln bzw., an dessen Veranstaltung sie teilnehmen.

§ 6

Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Nutzungsentgeltordnung erhoben.

§ 7

Ausgabe von Speisen und Getränken

Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen im Bürgerhaus ausgegeben werden.

Die Nutzer können einen eigenen Caterer mit der Essens- und Getränkeversorgung beauftragen.

Die Gemeinde wünscht auch bei privaten Veranstaltungen vorrangig die Bewirtung durch die Integrationsküche der Kinderheilstätte Nordkirchen, Telefon 02596/58-513, e-mail a.ouajoudi@integrationskueche-nordkirchen.de.

§ 8

Widerruf der Nutzungsgenehmigung

Die Gemeinde Nordkirchen kann die Nutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn

- der Nutzer das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet,
- Tatsachen bekannt werden, die der Benutzungsordnung oder dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- notwendige behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse nicht vorliegen,
- Sicherheitserfordernisse vom Veranstalter nicht wahrgenommen und eingehalten werden
- Unmöglichkeiten durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände, die die Nutzung ausschließen, eintreten.

Der Nutzer hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gemeinde Nordkirchen.

§ 9

Haftung

1. Die Gemeinde Nordkirchen übernimmt keine Haftung für verlorengangene, vertauschte, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder anderes.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Nordkirchen,

Der Bürgermeister

Dietmar Bergmann